

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

A. Problem und Ziel

Die Wünsche junger Eltern in Deutschland haben sich verändert. Gut 60 Prozent der jungen Mütter und Väter stellen sich vor, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern. Aber nur 14 Prozent von ihnen erreichen tatsächlich eine gleichmäßige Aufteilung der Erwerbstätigkeit (DIW Wochenbericht Nr. 46/2013). Seit Einführung des Elterngeldes sind immer mehr Mütter von ein- und zweijährigen Kindern in den Beruf zurückgekehrt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2014): Dossier Müttererwerbstätigkeit), und jedes Jahr haben sich mehr Väter mithilfe des Elterngeldes Zeit für die Betreuung ihrer Neugeborenen genommen (Elterngeld-Statistik). Doch mehr als die Hälfte der Mütter würde gern zu einem früheren Zeitpunkt wieder ins Erwerbsleben zurückkehren (IGES Institut GmbH (2014): Einfluss ehe- und familienbezogener Maßnahmen und Leistungen auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern, unveröffentlicht), und mehr als die Hälfte der Väter haben nach eigener Auffassung noch zu wenig Zeit für ihre Kinder (ELTERN-Studie „Väter 2014 – zwischen Wunsch und Wirklichkeit in Deutschland“). Den Bedürfnissen der Eltern soll durch flexiblere Elterngeldregelungen besser entsprochen werden. Um Mütter und Väter zielgenau darin zu unterstützen, in Gegenwart und Zukunft ihre eigene Lebensgrundlage und die ihrer Familie zu sichern und dabei die Partnerschaftlichkeit zu stärken, soll ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus eingeführt werden. Die neuen Gestaltungskomponenten des Elterngeldes sollen die Teilzeiterwerbstätigkeit für Mütter und Väter im Elterngeldbezug als Individuen und als Paar lohnender machen. Begleitend ist vor dem Hintergrund einer bisher zeitlich nur eingeschränkten Übertragbarkeit von Elternzeit auf spätere Lebensphasen zudem eine Flexibilisierung der Elternzeit erforderlich, die die Zeitsouveränität der Eltern stärkt und den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert, weil die Zeit für Familie nicht verloren geht.

B. Lösung

Mit dem Elterngeld Plus und dem Partnerschaftsbonus sowie mit einer Flexibilisierung der Elternzeit werden Eltern zielgenauer darin unterstützt, ihre Vorstellungen einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen. Für das Elterngeld bei Mehrlingsgeburten erfolgt eine gesetzliche Klarstellung.

Eine frühere Rückkehr zur Erwerbstätigkeit beider Partner in Teilzeit, die gleichzeitig eine (gemeinsame) Fürsorge für das neugeborene Kind ermöglicht, wird sich stärker lohnen als bisher. Die Neuregelungen der Elternzeit geben Eltern begleitend mehr Flexibilität im Arbeitsleben und bei ihrer Planung. Sie unterstützen diejenigen Eltern, die eine frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz wünschen. Sie haben keine Nachteile gegenüber denjenigen Eltern, die die volle Elternzeit unmittelbar nach der Geburt in Anspruch nehmen. Mit den neuen Gestaltungskomponenten können das Elterngeld und die Elternzeit wirksam dazu beitragen, die wirtschaftliche Existenz von beiden Elternteilen auf Dauer zu sichern, die Gefahr der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu mindern, Vätern und Müttern Zeit mit dem Kind zu sichern, ohne den Bezug zum Erwerbsleben zu verlieren und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen zu verbessern. Die Neuregelungen tragen damit dazu bei, die Chancengleichheit im Familien- und Erwerbsleben für Männer und Frauen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen. Alleinerziehende, die die Aufgaben ohne partnerschaftliche Unterstützung zu bewältigen haben, werden in entsprechender Weise gefördert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Einführung eines Elterngeld Plus, eines Partnerschaftsbonus sowie für die gesetzliche Klarstellung zum Elterngeld bei Mehrlingsgeburten sind gegenüber dem geltenden Elterngeldrecht folgende Ausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

	Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (-)			
	- in Mio. Euro -			
	2015	2016	2017	2018
Elterngeld (Bund)	-40	-110	-15	-5

Mögliche Folgewirkungen bei Sozialleistungen wie den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und dem SGB XII), dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld sind im Einzelnen nicht quantifizierbar, werden aber nach derzeitiger Einschätzung als geringfügig eingestuft und daher nicht ausgewiesen. Eventuell resultierende Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand erhöht sich um etwa 36 000 Stunden. Es werden drei bestehende Vorgaben verändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Unternehmen entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand erhöht sich um etwa 900 000 Euro. Es werden drei bestehende Vorgaben verändert, die auch gleichzeitig Informationspflichten sind.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands betrifft drei Informationspflichten der Wirtschaft. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft steigen folglich um die zuvor genannten 900 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht auf Landes- bzw. Kommunalebene ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 800 000 Euro. Davon entfallen rund 40 000 Euro auf den Bund, der übrige Aufwand fällt auf Landesebene an.

Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand erhöht sich durch die Änderungen an drei Vorgaben für die Verwaltung um etwa 800 000 Euro auf Ebene der Länder. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und der Verwaltung als Arbeitgeber können weitere Kosten durch die Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen. Parallel dazu kann den Bürgerinnen und Bürgern Aufwand anfallen, wenn sie sich auf Anzeigen für Elternzeitvertretungen bewerben oder wenn sie sich nach Elternzeitvertretungen wieder eine neue Stelle suchen müssen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. September 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit
Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S.[...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Monaten, in denen die berechnete Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und in Monaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.“

3. In § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2“ durch die Wörter „im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 2c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lohnsteuerabzugsverfahren“ die Wörter „nach den lohnsteuerlichen Vorgaben“ eingefügt und werden die Wörter „behandelt werden“ durch die Wörter „zu behandeln sind“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Mutterschaftsleistungen
- a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
- b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,“.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Art und Dauer des Bezugs“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann Elterngeld Plus nach Absatz 3 auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.“
- bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und werden die Wörter „für die Dauer von bis zu 14 Monaten,“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Es wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt (Basiselterngeld), soweit nicht Elterngeld nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.“
- d) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Statt für einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus). Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngeldes nach Absatz 2 Satz 2, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:
1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
 2. der Mindestgeschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
 3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie
 4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.
- (4) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können sie für zwei weitere Monate Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beanspruchen (Partnermonate). Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig
1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und

2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,

hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

(5) Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zuzüglich der vier nach Absatz 4 Satz 3 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bezieht.

(6) Ein Elternteil kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 zusätzlich auch die weiteren Monatsbeträge Elterngeld nach Absatz 4 Satz 2 beziehen, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist, und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,
2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder
3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

Ist ein Elternteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate abweichend von Absatz 5 Satz 1 vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

7. In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zustehenden zwölf oder 14“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 4 oder nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Elterngeld oder Betreuungsgeld für mehr als die Hälfte der Monate“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der Monatsbeträge Elterngeld oder Betreuungsgeld“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verlängerungsmöglichkeit“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2, für welche Monate Elterngeld Plus oder für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für einen Monat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Elterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2 beantragt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die andere berechnete Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie für die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 4 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechnete Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monatsbeträge der jeweiligen Leistung erhalten.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden vor dem Wort „nachzuweisen“ die Wörter „und die Arbeitszeit“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten

1. im Fall des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und

2. im Falle des § 4 Absatz 4 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.

§ 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Elterngeld wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden,

2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,

3. die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat oder

4. die berechtigte Person weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 beantragt.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend bei der Beantragung von Betreuungsgeld.“

12. In § 9 Satz 1 wird nach dem Wort „bescheinigen“ ein Semikolon eingefügt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
14. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
15. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - c) In den neuen Nummern 3 bis 5 wird jeweils die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr.“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer“ ersetzt.
 - d) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
 - e) In den neuen Nummern 4 und 5 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ jeweils ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1,“ eingefügt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im letzten oder vorletzten Jahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für die Elternzeit der Mutter“ eingefügt.
 - ccc) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „von Satz 1“ durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
 - ee) In Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „zwischen 15 und 30 Wochenstunden“ durch die Wörter „von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber

a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und

b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen

vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und

2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden“ durch die Wörter „Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ gestrichen und wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Kündigungsschutz nach Satz 1 beginnt

1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und

2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.“

- cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1“ durch die Wörter „Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.
19. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erstmalig zum 31. März 2013“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „oder § 2d“ durch die Wörter „ , die §§ 2d, 2e oder § 2f“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,“.
 - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährte Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 6 Satz 2,“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Nummern 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2017 legt sie einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit vor.“
 - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Er darf“ durch die Wörter „Die Berichte dürfen“ ersetzt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die vor dem 1. Januar 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 1 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 2 bis 22 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für § 2c Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.“
 - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 1b wird Absatz 1a.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „grundsätzlich für jedes Kind“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

§ 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelungen

Seit Einführung des Elterngeldes haben sich Wünsche und Bedürfnisse junger Eltern verändert. Die Vorstellungen junger Mütter und Väter über Aufgaben und Möglichkeiten in Beruf und Familie haben sich gewandelt. Junge Eltern orientieren sich inzwischen mehrheitlich an einer gleichberechtigten Partnerschaft bei den Aufgaben in Familie, Haushalt und Beruf. Nach ihrer Vorstellung zum gemeinsamen Leben von Paaren befragt, antworten gut 60 Prozent der Mütter und Väter, deren jüngstes Kind zwischen einem und drei Jahren alt ist, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sein und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern sollten. Aber nur 14 Prozent von ihnen können dieses Modell wirklich leben (DIW Wochenbericht Nr. 46/2014, S. 3).

Junge Frauen sind nachweisbar stärker erwerbsorientiert als noch vor fünf Jahren – selbst dann, wenn sie schon Kinder bekommen haben (Wissenschaftszentrum Berlin (2013)). Seit Einführung des Elterngeldes sind jedes Jahr mehr Mütter mit einjährigen Kindern – nach durchschnittlich 19 Monaten – wieder in den Beruf zurückgekehrt, und sie leisten auch mehr Wochenarbeitsstunden (BMFSFJ (2014): Dossier Müttererwerbstätigkeit). Doch die Wirklichkeit bleibt hinter ihren Erwartungen zurück: Die Mehrheit von ihnen wünscht sich inzwischen eine frühere Berufsrückkehr (IGES (2014)). Zugleich ist die Dauer der Erwerbsunterbrechung von Müttern ein maßgeblicher Faktor für Erwerbsperspektiven im Lebensverlauf und hat Einfluss auf bestehende Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern im weiteren Verlauf der Erwerbsbiografie (Boll, C. (2009): Lohneinbußen durch geburtsbedingte Erwerbsunterbrechungen. In: SOEPPapers Nr. 160). Die Erwerbstätigkeit beider Eltern ist der wichtigste Schutzfaktor gegen Armutsrisiken – sowohl individuell als auch im Hinblick auf das Armutsrisiko der Familie und der Kinder.

Von den Vätern nutzen inzwischen knapp 30 Prozent das Elterngeld, um für ihr Neugeborenes da zu sein und unterstützen damit ihre Partnerin bei einer früheren Rückkehr in den Beruf – während vor Inkrafttreten des Gesetzes nur bis zu ca. 3 Prozent aller Väter Elternzeit beanspruchten (Elterngeld-Statistik). Doch nehmen Väter nach wie vor mehrheitlich nur zwei Partnermonate in Anspruch, obwohl ein Drittel der jungen Männer gern länger in Elternzeit gehen würde. Und ebenfalls ein Drittel der Väter zwischen 20 und 55 Jahren, deren Kinder im gleichen Haushalt wohnen, würde gern in Teilzeit arbeiten, um mehr Zeit für die Familie zu haben (ELTERN-Studie „Väter 2014 – zwischen Wunsch und Wirklichkeit in Deutschland“). Für Kinder ist eine aktive Beziehung zum Vater nachweislich von Vorteil, denn sie fördert die kindliche Entwicklung (BMFSFJ (Hg.) (2011): Vaterschaft und Elternzeit).

In seiner derzeitigen Form unterstützt das Elterngeld Eltern, die Familie und Beruf gleichzeitig partnerschaftlich miteinander vereinbaren wollen, nicht passgenau. Mütter und Väter, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, werden zwar in dieser Zeit durch das Elterngeld gesichert, erhalten aber in der Summe weniger Elterngeld als Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen. Vor allem Mütter stehen damit vor der Entscheidung, ihre Erwerbstätigkeit, wie eigentlich gewünscht, früher wieder aufzunehmen und in den dabei verbrauchten Monaten ein geringeres Elterngeld zu erhalten oder im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes auf die Erwerbstätigkeit zu verzichten und ein maximales Elterngeld zu beziehen. Zudem verkürzt die gleichzeitige Inanspruchnahme des Elterngeldes bei gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit durch beide Partner den Zeitraum des Elterngeldbezugs, sodass im Extremfall das gemeinsame Monatskontingent nach dem siebten Le-

bensmonat des Kindes ausgeschöpft ist (sog. doppelter Anspruchsverbrauch bei gleichzeitigem Elterngeldbezug und gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit). Die Elterngeldstatistik belegt, dass der gleichzeitige Bezug von Elterngeld über eine längere Zeit unattraktiv ist: Fast zwei Drittel der Paare bezogen das Elterngeld nur für einen kurzen Zeitraum zeitgleich. Die Statistik zeigt, nur selten haben Paare die Leistung über den gesamten verfügbaren Zeitraum gemeinsam in Anspruch genommen. Die Regelungen begünstigen in ihrer derzeitigen Gestalt eher den längeren Elterngeldbezug nur eines Partners und eine Beschränkung des anderen Partners auf die Inanspruchnahme der Partnermonate.

Eine partnerschaftliche Aufteilung der Aufgaben in Familie und Beruf verbessert die Chancengleichheit im Familien- und Erwerbsleben für Männer und Frauen. Dazu gehört es, den Wunsch von Müttern nach einer früheren Erwerbsrückkehr ebenso zu unterstützen wie den Wunsch vieler Väter nach mehr Zeit für Kinder und Familie.

Umfangreiche Evaluierungen haben die positiven Wirkungen des Elterngeldes (mit seiner Verkürzung der Bezugsdauer, der Orientierung am Nettoerwerbseinkommen und seinen Partnermonaten) im Gegensatz zum Erziehungsgeld belegt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler empfehlen daher das Elterngeld weiterzuentwickeln etwa durch einen Ausbau der Vätermonate und Verbesserungen bei den Anreizen, während der Elternzeit in Teilzeit weiterzuarbeiten. Das Elterngeld soll mit der besonderen Berücksichtigung der Teilzeitarbeit wirksamer dazu beitragen, eine partnerschaftliche und den Bedarfen der Eltern entsprechende Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter zu fördern. Hierdurch könnte auch ein Beitrag zu einer familienfreundlicheren Arbeitswelt geleistet werden. Ziel ist es, die wirtschaftliche Sicherheit von Müttern im Lebensverlauf mit dem Effekt einer besseren Altersabsicherung zu erhöhen. Vätern könnte mehr Zeit für die Familie gegeben werden, für Kinder können sich die Chancen, von Anfang an beide Eltern als Bezugspersonen zu erleben, vergrößern. Dies wirkt sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen positiv auf die kindliche Entwicklung und den Zusammenhalt in den Familien aus (BMFSFJ (2011): Vaterschaft und Elternzeit. Berlin).

II. Ziele der Neuregelungen

Die neuen Gestaltungskomponenten Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus und die Flexibilisierung der elternzeitrechtlichen Regelungen haben das Ziel, Partnerschaftlichkeit zwischen den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu ermöglichen. Für Paare soll die gemeinsame Bewältigung der vielfältigen Anforderungen, die sich ihnen in Familie und Beruf stellen, erleichtert werden; für Mütter soll eine frühere Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Erwerbstätigkeit in Teilzeit und für Väter soll die Verringerung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes lohnender werden. Alleinerziehende sollen die neuen Angebote ebenfalls nutzen können.

Mit dem Elterngeld Plus soll die Teilzeittätigkeit von Eltern nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich abgesichert und die gegenseitige Entlastung von Müttern und Vätern unterstützt werden. Eine Erwerbstätigkeit beider Partner in Teilzeit, die gleichzeitig eine (gemeinsame) Fürsorge für das neugeborene Kind ermöglicht, soll sich stärker lohnen als bisher. Das Elterngeld Plus soll Familien über das erste Lebensjahr hinaus stabilisieren. Es soll die beruflichen Entwicklungschancen der Mütter fördern und die Zuwendungszeit der Väter für ihre Kinder vergrößern. Das Elterngeld in seiner bisherigen Form hat die frühere Erwerbsrückkehr insbesondere von Müttern mit geringem Einkommen nachweislich befördert (Elterngeld Monitor 2012).

Mit dem Partnerschaftsbonus sollen Eltern ermutigt werden, ihre Vorstellungen einer gleichzeitigen Gestaltung von nicht geringfügiger Erwerbsarbeit und einem ausgefüllten Familienleben umzusetzen. Der Partnerschaftsbonus kann von Alleinerziehenden, die die Aufgaben ohne partnerschaftliche Unterstützung zu bewältigen haben, in entsprechender Weise bezogen werden.

Die Neuregelungen der Elternzeit sollen Eltern begleitend dazu mehr Flexibilität im Arbeitsleben bei ihrem Wiedereinstieg und ihrer Vereinbarkeitsplanung ermöglichen und einen angemessenen Ausgleich der berechtigten Interessen zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten gewährleisten. Es soll vermieden werden, dass Eltern wegen starrer Regelungen – länger als eigentlich gewünscht – auf eine gleichzeitige oder individuelle Erwerbstätigkeit verzichten, um Elterngeld- und Elternzeitanprüche nicht zu verlieren.

Wie ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert, erhalten Eltern von Mehrlingen nur einen (geburtsbezogenen) Anspruch auf Elterngeld. Die Regelungen zum Mehrlingszuschlag bleiben unberührt, sodass sich das Elterngeld wie bisher für jedes Mehrlingsgeschwisterkind um je 300 Euro erhöht.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern zielgenau zu verbessern, werden zusätzlich zu den grundsätzlich weiter geltenden Varianten der Inanspruchnahme des Elterngeldes nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus eingeführt sowie die Elternzeit flexibilisiert. Darüber hinaus werden die Regelungen für den Elterngeldbezug für Mehrlinge entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers klargestellt.

Auch Alleinerziehende können vom Elterngeld Plus profitieren. Des Weiteren haben sie einen Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld nach § 4 Absatz 6 Satz 2, der der Partnerschaftsbonus-Regelung für Elternpaare entspricht.

1. Elterngeld Plus als eigenständige, vereinbarkeitsorientierte Gestaltungskomponente des Elterngeldbezugs

Das Elterngeld Plus wird als neue, eigenständige Gestaltungskomponente des bisherigen Elterngeldes eingeführt. Jeder Partner kann zukünftig statt eines Elterngeldmonats (Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2) zwei Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen. Damit können vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, länger vom Elterngeld profitieren. So können Paare bis zu 14 Monate gleichzeitig Elterngeld beziehen und bis zu dreißig Wochenstunden arbeiten. Der frühere Wiedereinstieg während der Elternzeit in Teilzeit lohnt sich mehr als bisher und ein gleitender beruflicher Wiedereinstieg, der es ermöglicht, auf dem aktuellen Stand der Anforderungen des Arbeitsplatzes zu bleiben, trägt dazu bei, Einkommensverluste im Lebenslauf zu mindern. Auch Väter, die vielfach eine Teilzeittätigkeit mit der Fürsorge für ihr neugeborenes Kind in Einklang bringen möchten, werden darin unterstützt, diese Pläne umzusetzen. Beide Partner können sich auf diese Weise gegenseitig entlasten und neue zeitliche Spielräume gewinnen, um Erwerbstätigkeit und Zuwendung für das Kind zu kombinieren. Die bisherigen Möglichkeiten des Elterngeldbezugs bleiben bis auf die Verlängerungsoption, die durch die Einführung des Elterngeld Plus ersetzt wird, erhalten und können mit den neuen Gestaltungskomponenten kombiniert werden. Für Personen mit geringem Teilzeiteinkommen gilt wie zuvor der Geringverdienerzuschlag. Auch Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, können das Elterngeld Plus für das Mindestelterngeld nutzen und werden dann in halber Höhe des Mindestbetrags für die doppelte Anzahl von Monaten unterstützt. Alleinerziehende können das Elterngeld Plus im gleichen Maße allein nutzen wie Paare und infolgedessen zusammen mit den Partnermonaten bis zu 28 Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen.

2. Der Partnerschaftsbonus zur Stärkung der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ein Partnerschaftsbonus ergänzt das Elterngeld Plus. Er besteht aus vier zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten je Elternteil und kann während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden.

Elternpaare, die sich gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, werden hierdurch länger unterstützt. Dadurch wird es Eltern erleichtert, in einer frühen Phase der Elternschaft in die partnerschaftliche Arbeitsteilung hineinzufinden. Alleinerziehende haben einen eigenen Anspruch auf einen entsprechenden Bonus, wenn sie in dem festgelegten Umfang erwerbstätig sind.

3. Flexiblere Nutzungsmöglichkeit der Elternzeit

Eltern sollen zukünftig eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen können. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr notwendig. Eltern können ihre Elternzeit außerdem zukünftig ohne Zustimmung des Arbeitgebers in bis zu drei Abschnitte aufteilen. Dabei bleiben die Regelungen für die Inanspruchnahme einschließlich der siebenwöchigen Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit für die Zeit vor dem dritten Geburtstag unverändert. Für die Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes wird die Anmeldefrist von sieben auf 13 Wochen ausgedehnt, ebenso wie die Anmeldefrist für eine Teilzeiterwerbstätigkeit in diesem Zeitraum. Die sonstigen Voraussetzungen zur Teilzeit während der Elternzeit bleiben unverändert. Um einen effektiven Kündigungsschutz zu gewährleisten, wird der Kündigungsschutz für die Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes zugleich auf 14 Wochen – den Zeitraum der Anmeldung der Elternzeit entsprechend – ausgeweitet. So erhalten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mehr Sicherheit und Flexibilität und Arbeitgeber mehr Zeit, um sich zu einem späteren Zeitpunkt auf eine bevorstehende Elternzeit einzustellen. Zugleich wird vermieden, dass Eltern bereits kurz nach der Geburt ihres Kindes längere Elternzeiten anmelden, nur um die zulässige Höchstdauer beanspruchen zu können. Eltern, die eine frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz wünschen, wird eine entsprechende Entscheidung erleichtert. Sie haben keine Nachteile gegenüber denjenigen Eltern, die die volle Elternzeit unmittelbar nach der Geburt in Anspruch nehmen. Das begünstigt auch den früheren Wiedereinstieg in den Beruf.

4. Gesetzliche Klarstellung zum Elterngeld bei Mehrlingseltern

Für die Ansprüche von Mehrlingseltern wird das Gesetz in seiner ursprünglich intendierten Regelung klarer gefasst, der zufolge bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht und für die weiteren Mehrlinge der Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro gezahlt wird. Insoweit war nach der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 27.06.2013, B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) eine gesetzliche Präzisierung erforderlich.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zum Elterngeld ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG), weil das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip weit auszulegen und umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt (BVerfGE 97, 332, 341), solange die Leistung nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt ist (BVerfGE 106, 62, 133). Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang auch neue Lebenssachverhalte erfasst (speziell zum Elterngeld: BSG, Urteil vom 25. Juni 2009, B 10 EG 8/08 R). Durch das Elterngeld und die Neuregelungen zum Elterngeld

Plus sowie zum Partnerschaftsbonus werden kontinuierliche Erwerbsbiografien gefördert, die eine individuelle und wirtschaftliche Existenzsicherung von Männern und insbesondere Frauen während des Elterngeldbezugs und darüber hinaus ermöglichen. Dadurch werden die Gefahr der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen und Altersarmutsrisiken gemindert.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesstaatlichen Regelung – sind erfüllt. Die Ausgestaltung des Elterngeldes und der Elternzeit haben unmittelbaren Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und auf die damit einhergehenden Anforderungen an die Arbeitgeber, sich auf veränderte Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern einzustellen. Hiervon ist der gesamte deutsche Arbeitsmarkt betroffen. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Elterngeld Anwendung fänden, wäre die Mobilität von erwerbstätigen Eltern und damit deren Arbeitsflexibilität stark eingeschränkt. Es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zur Elternzeit ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeit

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetzgebungsvorhaben dient vor allem der Umsetzung der Managementregel 9. Danach sollen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts unter anderem Armut und sozialer Ausgrenzung so weit wie möglich vorgebeugt und allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

Die Einführung des Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus eröffnet Müttern und Vätern mehr Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Vereinbarung familiärer und beruflicher Aufgaben, gibt ihnen mehr Zeit für ihre Familie und bietet ihnen eine längere finanzielle Absicherung nach der Geburt eines Kindes. Es soll Familien über das erste Lebensjahr ihres Kindes hinaus stabilisieren. Mehr zeitliche Flexibilität bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder erhalten die Eltern durch die Möglichkeit, 24 Monate der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu beanspruchen – auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers. Eltern, die eine frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz wünschen, wird eine entsprechende Entscheidung erleichtert.

Das Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus ermutigt Eltern, ihre Vorstellungen einer gleichzeitigen nicht geringfügigen Erwerbsarbeit und einem gelungenen Familienleben umzusetzen und zielt ebenso wie die Flexibilisierung der elternzeitrechtlichen Regelungen auf eine nachhaltige Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Indikatoren 17a und b, Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern).

Zugleich ist durch das Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus eine über den Indikator 18 (Gleichstellung in der Gesellschaft fördern) nachweisbare nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Indem das Elterngeld Plus ein Teilzeiteinkommen nach der Geburt des Kindes ergänzt, unterstützt es Eltern von Kleinkindern, (wieder) in das Berufsleben einzusteigen. Dies kann insbesondere Müttern helfen, die nach der Geburt ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, so dass eine Entwicklung hin zu einem höheren Beschäftigungsvolumen von

Frauen (Indikator 16a, Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern) zu erwarten ist. In der Folge stehen Unternehmen und Betrieben künftig neben den Vätern insbesondere auch die Mütter früher wieder als qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung, was positive Wirkungen bezüglich Indikator 10 (Wirtschaftlicher Wohlstand) erwarten lässt.

2. Demografische Auswirkungen

Von dem Gesetz sind demografische Auswirkungen zu erwarten, insbesondere im Kontext besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So halten 74% der Bevölkerung insgesamt und 81% der Eltern mit Kindern unter 18 Jahren die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für den wichtigsten Schwerpunkt der Familienpolitik (Quelle: Institut für Demoskopie Allensbach: Monitor Familienforschung 2013, S. 6). Von der besseren partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung sind aufgrund der damit einhergehenden besseren Ausschöpfung der Erwerbspotenziale von Frauen positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Deckung des zukünftigen Fachkräftebedarfs zu erwarten. Schließlich werden längere Zeiten der Erwerbstätigkeit von Müttern zur Verbesserung ihrer Einkommenssituation und Alterssicherung führen (Quelle: BMFSFJ (2014): Dossier Müttererwerbstätigkeit, Berlin, S. 67 f.).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Einführung eines Elterngeld Plus, eines Partnerschaftsbonus sowie für die gesetzliche Klarstellung zum Elterngeld bei Mehrlingsgeburten sind gegenüber dem Elterngeldrecht folgende Ausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten: Das Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonus führen mittelfristig zu Mehrausgaben von 75 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro. Die Klarstellung zu den Mehrlingsgeburten vermeidet bei voller Wirksamkeit Mehrkosten von 100 Millionen Euro jährlich. In allen Fällen, in denen sich Elterngeldberechtigte für das Elterngeld Plus entscheiden, werden Elterngeldansprüche zeitlich verlagert. Daher stellt sich der Kostenverlauf in den ersten vier Jahren wie folgt dar:

	Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (-)			
	- in Mio. Euro -			
	2015	2016	2017	2018
Elterngeld (Bund)	-40	-110	-15	-5

Mögliche Folgewirkungen bei Sozialleistungen wie den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld sind im Einzelnen nicht quantifizierbar, werden aber nach derzeitiger Einschätzung als geringfügig eingestuft und daher nicht ausgewiesen. Eventuell resultierende Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Die monetäre Erhöhung des Elterngeldes stellt keine Änderung des Erfüllungsaufwands dar, da Sozialleistungen aus der Definition des Erfüllungsaufwand ausgenommen sind. Darüber hinaus werden nur direkte Kosten betrachtet. Aus diesem Grund sind Elternzeitvertretungen und die damit verbundenen Aufwände nach den Modelldefinitionen des Erfüllungsaufwand keine direkten Kosten, die aus den rechtlichen Änderungen des BEEG entstehen.

4.1 Grundlegendes zu den Fallzahlen

Prinzipiell wird angenommen, dass sich die Anzahl der Elterngeldanträge nicht signifikant erhöht. Die jährliche Fallzahl an Elterngeldanträgen beträgt rund 800 000. Es gilt die Annahme, dass aufgrund der Änderungen am BEEG bisherige Elternteile mit Verlängerungsoption beim Elterngeldbezug in die Gruppe derjenigen wechseln könnten, bei denen der Einkommensbezug nach der Geburt des Kindes fortgeführt wird. Dazu können noch

Bürgerinnen und Bürger hinzukommen, die aufgrund der Änderung von § 15 Absatz 1a zusätzlich Elternzeit beantragen.

4.2 Änderungen am Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand nur in den Fällen ändert, in denen von den neuen Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Bürgerinnen und Bürgern nicht.

4.2.1 Beratung zum Elterngeldantrag

Schätzungsweise wird von rund 150 000 Fällen mit erhöhtem Beratungsbedarf ausgegangen, durch die insgesamt ein zusätzlicher Beratungsbedarf von rund 25 000 Stunden entsteht.

4.2.2 Anmeldung einer Teilzeiterwerbstätigkeit während der Elternzeit

Für die Beantragung des Elterngeld Plus ist davon auszugehen, dass dem Antrag eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 oder weniger Stunden beigelegt werden muss. Schätzungsweise wird von rund 30 000 Arbeitgeberbestätigungen ausgegangen.

Der Antrag auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit beim Arbeitgeber dürfte für einen Arbeitnehmer auf rechtlicher Basis formlos erfolgen. In den Unternehmen – vor allem in größeren – können hierfür zwar Formulare existieren, doch ist diese unternehmensinterne Bürokratie nicht dem Gesetzgeber anzurechnen.

Beide Vorgaben führen für die Bürgerinnen und Bürger zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 8 000 Stunden.

4.2.3 Anmeldung von Elternzeit gemäß § 15 Absatz 1a

Bei Teenagerschwangerschaften können Großeltern zukünftig auch in solchen Fällen Elternzeit anmelden, in denen sich ein Elternteil des Kindes im ersten Jahr der Ausbildung befindet, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde. Es ist zu erwarten, dass einer Anmeldung eine Beratung vorausgeht. Auf diese Weise entstehen den Bürgerinnen und Bürgern für die Anmeldung mit Beratungsaufwand ca. 3 000 Stunden jährlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Änderungen am Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

4.3.1 Bescheinigung des Einkommens und der Arbeitszeit

Für die Bescheinigung des Einkommens und der Arbeitszeit wird ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 460 000 Euro geschätzt.

4.3.2 Bescheinigung der Elternzeit

Zusätzliche Bescheinigungsverpflichtungen ergeben sich aus den Anmeldungen von Elternzeit gemäß § 15 Absatz 1a. Bei den übrigen Anmeldungen der Elternzeit wird angenommen, dass die Arbeitnehmer diese auch nach bisherigen Elterngeldvarianten gestellt hätten. Somit resultiert zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro.

4.3.3 Führung der Personaldaten im Unternehmen für steuerliche Zwecke und Meldungen zur Sozialversicherung

Durch die Änderung der Arbeitszeit aufgrund des Bezugs von Elterngeld Plus müssen die entsprechenden Daten in den Personalverwaltungssystemen der Arbeitgeber angepasst werden. Im Zusammenhang mit den Neuregelungen im BEEG entsteht den Unternehmen daher ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 400 000 Euro.

4.4 Änderungen am Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.4.1 Bearbeitung der eingehenden Elterngeldanträge

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Umstellung der Software für die Anpassungen an das neugefasste BEEG in den Elterngeldstellen der Kommunen flächendeckend über bereits bestehende Wartungsverträge mit Softwareerstellern abgedeckt ist. Als einmaliger Umstellungsaufwand werden in den Elterngeldstellen die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten erwartet:

Erstellung einer Grundkonzeption für die Umsetzung der rechtlichen Änderungen und der Anpassungen der Internetauftritte,

Programmierarbeiten für Softwareanpassungen in den Bearbeitungsprogrammen sowie an eventuell vorhandenen Formularservern, E-Government-Funktionalitäten und allgemeinen Internetauftritten,

Anpassungen der Bescheiderstellung,

Testläufe und Fehlerkorrekturen,

Neukonzipierung und Erstellung der Antragsformulare,

allgemeiner Abstimmungsaufwand,

Schulung von Mitarbeitern.

Der Verwaltungsvollzug ist nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Die Schätzung der einmaligen Umstellungskosten erfolgt vor dem Hintergrund, dass sämtliche zentralen oder dezentralen Strukturen kaum abbildbar sind. Insgesamt entstehen auf diese Weise einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 800 000 Euro.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem erhöhten Bearbeitungsaufwand von Elterngeld Plus-Fällen. Somit entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 700 000 Euro.

4.4.2 Ausstellung von Änderungsbescheiden zum Elterngeld

Durch die Neuregelungen kann es zu einer geringfügigen Erhöhung der Anzahl an Änderungsbescheiden kommen, die wiederum zu einem geringen Anstieg des Erfüllungsaufwand führt. Daher wird erwartet, dass der zusätzliche Erfüllungsaufwand im Bagatellbereich unter 100 000 Euro liegt.

4.4.3 Meldungen zur Elterngeldstatistik

Für die geplanten Änderungen am BEEG muss die Statistik angepasst werden. Der damit verbundene einmalige Erfüllungsaufwand wird auf rund 40 000 Euro geschätzt. Für den laufenden Statistikbetrieb wird mit keinen relevanten Änderungen am Erfüllungsaufwand gerechnet. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätzen zu finanzieren.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und der Verwaltung als Arbeitgeber können weitere Kosten durch die Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen. Parallel dazu kann den Bürgerinnen und Bürgern Aufwand anfallen, wenn sie sich auf Anzeigen für Elternzeitvertretungen bewerben oder wenn sie sich nach Elternzeitvertretungen wieder eine neue Stelle suchen müssen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz will jungen Familien in ihrer Gründungsphase besondere Unterstützung zuteilwerden lassen. Dabei werden ausdrücklich die Bedürfnisse junger Mütter und junger Väter in den Blick genommen und die jeweiligen unterschiedlichen Lebensbedingungen gewichtet. Benachteiligungen sollen abgebaut und die Gleichberechtigung gefördert werden.

Die geplanten Neuregelungen sollen die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit weiter verbessern.

VIII. Evaluation

Die Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit sollen erstmalig 2017 evaluiert werden. Dem Deutschen Bundestag wird von der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2017 ein entsprechender Bericht nach § 25 Satz 2 vorgelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Nach der Gesetzesauslegung, die das BSG in den Urteilen vom 27.06.2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) zum Elterngeld bei Zwillingen vorgenommen hat, sind auch bei Mehrlingsgeburten kindbezogene Ansprüche zu gewähren.

Für die Ansprüche von Mehrlingseltern wird das Gesetz in seiner ursprünglich beabsichtigten Regelung klarer gefasst. Danach besteht bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld. Dies wird durch den neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 klargestellt. Für die weiteren Mehrlinge wird jeweils der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 in Höhe von 300 Euro gezahlt.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 1 Absatz 3)

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 sind eine redaktionelle Überarbeitung im Anschluss an die Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe d (§ 1 Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung des Elterngeld Plus, dessen Voraussetzungen in der Neuregelung des § 4 Absatz 3 normiert sind. Das Elterngeld Plus kann mit dem Elterngeldbezug in seiner bisherigen Form für Monate ohne Einkommen und für Monate, in denen ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Arbeitsumfang von nicht mehr als 30 Wochenstunden erzielt wird, kombiniert werden. Im

Hinblick auf das Elterngeld Plus stellt der neue § 2 Absatz 3 Satz 3 sicher, dass Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit in einem gestuften Arbeitszeitumfang wieder aufnehmen, über das Elterngeld einen Einkommensersatz bekommen, der möglichst angepasst an die jeweiligen Stufen des Wiedereinstiegs bzw. die Reduzierung der Erwerbstätigkeit berechnet wird.

Nach der bereits geltenden Regelung des § 2 Absatz 3 ist bei der Ermittlung des Elterngeldes während der Bezugszeit zwischen Zeitabschnitten mit und Zeitabschnitten ohne Einkommen zu unterscheiden. Eine differenzierte Einkommensberechnung für Monate mit geringem und für Monate mit hohem Einkommen ist bisher allerdings nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach der derzeitigen Regelung das monatliche durchschnittliche Einkommen, das gegenüber dem Einkommen vor der Geburt weggefallen ist, für alle Monate mit Einkommen in der Bezugszeit gemeinsam berechnet.

Der neue Satz 3 ermöglicht nun eine differenzierte Berechnung des Elterngeldes. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt ist für Monate, in denen die berechnete Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und für Monate, in denen sie Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen. Dies führt dazu, dass die berechnete Person bis zu drei, an ihre jeweiligen Einkommensverhältnisse angepasste Elterngeldbeträge erhält:

Elterngeld für Monate ohne Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 1,
Basiselterngeld für Monate mit Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3, 1. Variante,
Elterngeld Plus für Monate mit Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3, 2. Variante.

Um einen an ihre Einkommensverhältnisse in den jeweiligen Stufen ihres beruflichen Wiedereinstiegs beziehungsweise der Reduzierung der Erwerbstätigkeit angepassten Einkommensersatz zu bekommen, kann die berechnete Person beispielsweise für die Phase mit geringem Einkommen Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 mit Teilzeiteinkommen geltend machen und in der Phase mit höherem Einkommen Elterngeld Plus, das nur den geringeren durchschnittlichen Einkommenswegfall in den Monaten mit Einkommen ausgleicht, dafür aber doppelt so lang gewährt wird.

Weitere Einkommensänderungen innerhalb des Bezugszeitraums werden aus Gründen der Praktikabilität bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Danach bleiben bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums für das Elterngeld Kalendermonate unberücksichtigt, in denen für ein älteres Kind im Zeitraum des § 4 Absatz 1 Satz 1 Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 (Basiselterngeld) oder Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 bezogen wurde. Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des Kindes im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 – neu – Elterngeld Plus bezogen wird, sind hingegen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen, da sonst bei der Bemessung des Elterngeldes für das jüngere Kind aufgrund des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind bis zu 36 Monate unberücksichtigt blieben. Bei Berücksichtigung derart weit zurückliegender Einkünfte wäre ein Bezug zu der wirtschaftlichen Situation vor der Geburt des jüngeren Kindes nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 4 (§ 2c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelung stellt klar, dass die Einordnung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen als sonstige Bezüge allein nach lohnsteuerlichen Vorgaben (§ 38a Absatz 1 Satz 3 EStG; Lohnsteuer-Richtlinien – LStR -, als nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes erlassene Verwaltungsvorschriften) erfolgt. Nur dann ist es möglich, die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung nach § 2c Absatz 2 als aussagekräftige Grundlage der elterngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu nutzen (Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).

Ein Auseinanderfallen des lohnsteuerlichen und elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs würde dazu führen, dass die Festlegungen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen schon dem Grundsatz nach nicht mehr unmittelbar für die Elterngeldberechnung genutzt werden könnten. Dies würde den Verwaltungsaufwand erheblich steigern.

Nach dieser Regelung sind demnach alle Lohn- und Gehaltsbestandteile, die richtigerweise nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (siehe u.a. R 39b.2 Absatz 2 LStR), auch elterngeldrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch für Provisionen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach dem neuen Satz 2 kommt den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung bei der Ermittlung der Einnahmen zu. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen nach einheitlichen Vorgaben erstellen. Zu diesen Vorgaben zählt insbesondere die Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsverordnung – EBV).

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach Satz 3 gilt die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen auch bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben.

Zu Nummer 5 (§ 3)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird infolge der Neustrukturierung des § 4 neu gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 2 ist eine Neuregelung im Rahmen der Einführung des Elterngeld Plus. Er sieht vor, dass Eltern nach dem 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus beziehen können. Dafür ist es aber erforderlich, dass es ab dem 15. Lebensmonat von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen wird. Die Regelung soll kontinuierliche Erwerbsverläufe und die Planbarkeit für Arbeitgeber begünstigen und zugleich die Verwaltungspraktikabilität der Inanspruchnahme gewährleisten.

Soweit beide Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat kein Elterngeld bezogen haben, können verbleibende Monatsbeträge von der berechtigten Person nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 (Basiselterngeld) kann nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Dies entspricht der gesetzgeberischen Zielsetzung, die ersten 14 Lebensmonate als einen Zeitraum auszugestalten, der durch die Möglichkeit des Bezugs von Basiselterngeld eine vollständige Erwerbsunterbrechung ermöglichen soll. Die neue Gestaltungskomponente Elterngeld Plus ist eine Unterstützungsleistung beim Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit. Die Regelung soll dazu beitragen, dass Elternpaare frühzeitig die Chancen einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung in Familie und Beruf in Erwägung ziehen und nutzen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verlängerung des Bezugszeitraums für Elterngeld Plus gilt bei angenommenen Kindern und Kindern im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 aufgrund der Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 entsprechend für die

Dauer ab Aufnahme des Kindes. Allerdings ist in diesen Fällen der Bezug aufgrund des Absatzes 1 Satz 2 auch beim Elterngeld Plus längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes möglich.

Die Streichung des Hinweises auf die Höchstbezugsdauer von 14 Monaten ist redaktionell bedingt; der Regelungsgehalt der bisherigen Regelung ergibt sich schon aus § 1 Absatz 3 Satz 2. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gilt grundsätzlich der gleiche mögliche Bezugszeitraum wie für andere Kinder, jedoch beginnend mit der Aufnahme und nicht mit der Geburt des Kindes.

Satz 3 gilt für die Sätze 1 und 2 gleichermaßen. Auch der nach Satz 2 für die Monatsbeträge des Elterngeld Plus verlängerte Bezugszeitraum endet damit spätestens mit dem achten Lebensjahr des Kindes.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Regelungen, die neu im Absatz 2 zusammengestellt sind, betreffen im Wesentlichen die Bezugsmodalitäten. Satz 1 regelt den lebensmonatsweisen Bezug, Satz 2 enthält die Begriffsbestimmung für das Basiselterngeld, Satz 3 regelt das Anspruchsende und Satz 4 regelt die Möglichkeit der Eltern Elterngeld gleichzeitig oder nacheinander zu beziehen.

Nach der Begriffsbestimmung des Satzes 2 wird das Elterngeld, das allein nach den §§ 2 bis 3 berechnet wird, als Basiselterngeld bezeichnet.

Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 4.

Satz 4 bleibt unverändert.

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 6)

Die geplanten Änderungen strukturieren die bisherigen Regelungen neu und sehen neue Regelungselemente vor: Das Elterngeld Plus wird in Absatz 3 als neue Gestaltungskomponente des Elterngeldes eingeführt. Absatz 4 regelt den Elterngeldanspruch der Eltern (einschließlich des Partnerschaftsbonus). Absatz 5 legt die individuelle Höchst- und Mindestbezugsdauer für das Elterngeld fest. Absatz 6 sieht besondere Möglichkeiten des alleinigen Bezugs durch einen Elternteil vor.

Die Regelung zum Elterngeld Plus verbessert die Förderung von Eltern, die nach der Geburt eines Kindes (gemeinsam) in Teilzeit erwerbstätig sein wollen. Sie können nun statt eines Monatsbetrags Basiselterngeld einen Elterngeld Plus-Betrag beanspruchen und einen zweiten Elterngeld Plus-Betrag in einem anderen Monat in Anspruch nehmen. In der Summe der gezahlten Monatsbeträge werden sie nach § 4 Absatz 3 Satz 2 höchstens so gestellt wie diejenigen, die ihre Erwerbstätigkeit voll unterbrechen, da beispielsweise der 65-prozentige Ersatz von 50 Prozent des Einkommens in zwei Monaten dem 65-prozentigen Ersatz von 100 Prozent des Einkommens in einem Monat entspricht.

Die Änderung hilft zum einen allen Eltern, deren monatliches Einkommen in der Bezugszeit nur um bis zu 50 Prozent sinkt. Sie erhalten in diesen Monaten Elterngeld in der gleichen Höhe wie bisher als Elterngeld Plus, verbrauchen damit allerdings nur einen Elterngeld Plus-Betrag. Aufgrund der neuen Regelung können sie nunmehr einen weiteren Elterngeld Plus-Anspruch geltend machen, sodass sich ihr nach den bisherigen Regelungen zustehendes Elterngeld in der Summe aller Monatsbeträge grundsätzlich verdoppelt.

Das Elterngeld Plus berücksichtigt zum anderen die Situation von Eltern, bei denen sich das Erwerbseinkommen um mehr als 50 Prozent reduziert. Eltern, die in dieser Situation das Elterngeld Plus wählen, bekommen grundsätzlich bis zu 28 Monate lang die Hälfte ihres höchstmöglichen Elterngeldes und damit in der Summe das gleiche Elterngeld, das ihnen zustünde, wenn sie nach der Geburt beruflich voll aussetzen würden.

Mit der verlängerten Bezugsmöglichkeit des Elterngeld Plus wird zugleich denjenigen Eltern eine flexiblere Unterstützung geboten, die sich gemeinsam um ihr neugeborenes Kind kümmern und einer Teilzeittätigkeit nachgehen wollen.

Damit werden sowohl Mütter als auch Väter darin unterstützt, eine vielfach und häufig auch gleichzeitig gewünschte Teilzeittätigkeit mit der gemeinsamen Fürsorge für das Kind zu vereinbaren. Umgekehrt vermeidet die Einführung des Elterngeld Plus, dass beide Eltern wegen des zu befürchtenden Verlusts von Monaten mit Elterngeldbezug auf eine gleichzeitige Teilzeiterwerbstätigkeit verzichten und die damit verbundenen Chancen einer partnerschaftlichen Aufteilung von Familie und Beruf nicht nutzen. Dabei kann das Elterngeld Plus auch ohne Einkommen vor der Geburt in Anspruch genommen werden: Eltern werden dann in halber Höhe des Mindestbetrags für die doppelte Anzahl von Monaten unterstützt. Die bisherige Verlängerungsmöglichkeit (nach dem bisherigen § 6 Satz 2) ist deshalb nicht mehr notwendig und wird durch das Elterngeld Plus ersetzt.

Die Berechtigten müssen sich für das Basiselterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder das Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 entscheiden. Haben die Eltern grundsätzlich insgesamt Anspruch auf 14 Monatsbeträge Basiselterngeld und bezieht die Mutter genau zwei Monate lang Mutterschaftsleistungen, verbleiben zwölf Elterngeldbeträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2. Beziehen beide Eltern nach dem Mutterschutz gleichzeitig Elterngeld Plus, ist dies zwölf Monate lang für jeden Elternteil möglich.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

§ 4 Absatz 3 Satz 1 – neu – regelt, dass Elterngeld nicht nur in Basiselterngeldbeträgen in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr können Basiselterngeldbeträge jeweils auch in zwei Elterngeld Plus-Beträgen genutzt werden. Das Voreinkommen entscheidet wie beim Basiselterngeld auch beim Elterngeld Plus über die Höhe des Bemessungseinkommens und über die Höhe der Ersatzrate. Auch Bezieherinnen und Bezieher des Mindestelterngeldes können Elterngeld Plus in Anspruch nehmen.

Im Unterschied zu der bisherigen Möglichkeit der verlängerten Auszahlung nach dem bisherigen § 6 Satz 2 müssen bei Bezug von Elterngeld Plus in jedem der betroffenen Lebensmonate des Kindes die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. So darf z. B. die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Die Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld zwingt aber nicht zur Aufteilung der Monatsbeträge; auch teilzeiterwerbstätige Eltern können Basiselterngeld beziehen, wenn sie dies wollen.

Die Berechnung des Elterngeld Plus erfolgt grundsätzlich wie bei der Berechnung des Basiselterngeldes, richtet sich jedoch zusätzlich nach den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3. So kompensiert der Elterngeld Plus-Betrag den konkreten Einkommenswegfall wie beim Basiselterngeld mit der jeweiligen Ersatzrate, in der Regel zu 65 Prozent. Im Unterschied zum Basiselterngeld erhält die berechtigte Person bei der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus allerdings höchstens die Hälfte des Elterngeldes, das ihr zustünde, wenn sie in der Elterngeld-Bezugszeit keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte oder hat (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 – neu –). Wenn die berechtigte Person einen Einkommenswegfall von mehr als 50 Prozent hat, muss sie dementsprechend für die Inanspruchnahme eines Elterngeld Plus-Betrages auf den höheren monatlichen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 verzichten, erhält über die zwei Elterngeld Plus-Beträge in der Summe jedoch das Elterngeld, das ihr bei einem vollständigen Einkommenswegfall für einen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zustünde. Wie beim Basiselterngeld ist bei der Berechnung des Elterngeld Plus das tatsächliche Einkommen während der Bezugszeit maßgeblich, nicht der Umfang einer etwaigen Teilzeittätigkeit. In Fällen, in denen Mindestelterngeld zusteht, wird dieses halbiert (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 – neu –).

Zu Satz 2

Satz 2 – neu – begrenzt den Höchstbetrag des Elterngeld Plus auf die Hälfte des Basiselterngeldbetrages, der der berechtigten Person zustünde, wenn sie keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte oder hat. Bei der Bestimmung des Höchstbetrags werden auch die Einnahmen nach § 3 nicht berücksichtigt. Anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 wird das einkommensabhängige Elterngeld bei Ausübung des

Elterngeld Plus nicht halbiert, sondern lediglich auf die Hälfte des beim vollständigen Einkommenswegfall zustehenden Basiselterngeldes begrenzt.

Zu Satz 3

Satz 3 – neu – regelt die Halbierung der Mindestbeträge. Im Einzelnen sieht er vor, dass sich der Mindestbetrag beim Geschwisterbonus von 75 Euro und der Mindestbetrag von 300 Euro, der Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten von 300 Euro sowie die anrechnungsfreien Beträge nach § 3 Absatz 2 halbieren, wenn Elterngeld Plus-Beträge bezogen werden.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Änderungen sind durch die Einführung des Elterngeld Plus redaktionell bedingt.

Das Wort „gemeinsam“ ist neu eingefügt. Es stellt klar, dass die Regelungen in § 6 den Anspruch beider Eltern beschreiben. Der Umfang, in dem ein Elternteil für sich Elterngeld in Anspruch nehmen kann, ergibt sich grundsätzlich aus Absatz 5 und § 5.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 3. Der Ausdruck der Partnermonate wird in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Satz 3

Mit der Regelung des Absatzes 4 Satz 3 erhalten Eltern für vier Monate je Elternteil vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus. Das heißt, jedem der beiden Elternteile stehen je vier Partnerschaftsbonusmonate zu, die sie in den vier Monaten nach Absatz 4 Satz 3 beziehen können. Partnerschaftsbonusmonate, die ein Elternteil nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch nimmt, können nicht vom anderen Elternteil bezogen werden und verfallen.

Eltern, die sich gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, werden durch den Partnerschaftsbonus länger gefördert. Der Partnerschaftsbonus soll die partnerschaftliche Arbeitsteilung unterstützen. Alleinerziehende haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 2 einen vergleichbaren Anspruch auf vier weitere Monate Elterngeld Plus.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 müssen beide Eltern gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Ausreichend ist damit eine Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 25 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats. Eine Arbeitszeit von 30 Wochenstunden darf hingegen – wie nach den allgemeinen Voraussetzungen für den Elterngeldbezug – nicht überschritten werden. Die Regelung verlangt folglich – unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden – eine Erwerbstätigkeit im Umfang von etwa 60-75 %. Sie verlangt eine gegenüber der Vollzeitbeschäftigung merkliche Verringerung zugunsten der Betreuung des Kindes und eine Erwerbstätigkeit in einem größeren Umfang als nur einer halben Stelle, um die dauerhafte wirtschaftliche Absicherung in Familien zu gewährleisten. Die Regelung soll ein nachhaltiges und belastbares Zeitarrangement zwischen den Eltern begünstigen. Der Arbeitsumfang dürfte im Regelfall eine ausreichende wirtschaftliche Absicherung der Familie gewährleisten.

Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 müssen die Eltern in dieser Zeit die Voraussetzungen zum Elterngeldbezug erfüllen (v. a. mit dem Kind in einem Haushalt leben). Diese Regelung stellt sicher, dass beide Elternteile nicht nur im Umfang von 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten müssen, sondern auch beide das Kind betreuen können. Wenn beispielsweise im Fall einer Trennung ein Elternteil den gemeinsamen Haushalt verlässt, führt dies dazu, dass keine gemeinsame Betreuung des Kindes mehr gegeben ist, sodass beide Elternteile keinen Anspruch auf

den Partnerschaftsbonus haben. Für den betreuenden Elternteil kommt dann allenfalls ein Anspruch nach Absatz 6 Satz 2 in Betracht.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten erfüllt werden. Sie können sowohl im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als auch im für den Elterngeld Plus verlängerten Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden. Die viermonatige Länge der Partnerschaftsbonus-Zeit begünstigt es, dass die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Arbeitgebern mittelfristig getroffen werden. Die Regelung soll den Eltern einen Anlass geben, das gesetzlich vorgegebene Zeitarrangement auszuprobieren und in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung hineinzuwachsen. Für diesen Zeitraum besteht grundsätzlich auch ein Teilzeitananspruch während der Elternzeit (vgl. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3).

Nehmen die Eltern den Partnerschaftsbonus in Anspruch, werden die Elterngeld Plus-Beträge für jeden Elternteil vorläufig in den vier aufeinander folgenden Monaten gezahlt (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4), solange die Eltern die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 erfüllen. Der Partnerschaftsbonus kann während oder im Anschluss an den Bezug der Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 bezogen werden. Der Partnerschaftsbonus kann also auch dann bezogen werden, wenn die Eltern vor dem viermonatigen Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllt werden müssen, nicht alle Monatsbeträge verbraucht haben und im Anschluss an die Partnerschaftsbonusmonate noch Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nehmen.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen von beiden Elternteilen erfüllt werden. Das Verhalten des einen Elternteils (z.B. wenn ein Elternteil mehr als 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt arbeitet) kann demnach dazu führen, dass der durch Elterngeldbescheid festgesetzte Anspruch beider Elternteile aufgehoben wird. Soweit die Voraussetzungen nicht von beiden Elternteilen für die Dauer von vier Monaten eingehalten werden, werden bereits ausgezahlte Partnerschaftsbonus-Beträge zurückgefordert, und zwar auch dann, wenn nur ein Elternteil die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht erfüllt. Insoweit besteht grundsätzlich kein Vertrauensschutz bei Rücknahme des Elterngeldbescheides für beide Elternteile nach Auszahlung, da nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 das Elterngeld nur vorläufig zu bescheiden ist und der Elterngeldbescheid insoweit keine Bestandskraft hat.

Absatz 4 Satz 3 gewährt nur einen einmaligen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus für beide Elternteile. Mehrfachbezüge sind ausgeschlossen. Auch Eltern, die zweimal vier Monate die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllen, erhalten (nur) einmalig je vier Partnerschaftsbonusmonate.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Die Zahl der höchstens zu beziehenden Monatsbeträge (individuelle Höchstbezugszeit) wird nach Satz 1 erhöht, wenn der Elternteil Anspruch auf die zusätzlichen Monatsbeträge nach der Regelung zum Partnerschaftsbonus (§ 4 Absatz 4 Satz 3) hat. Bei der Prüfung der Höchstbezugszeit sind je zwei Elterngeld Plus-Monatsbeträge in je einen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen.

Zu Satz 2

Die berechtigte Person muss mindestens für zwei Lebensmonate Elterngeld beziehen.

Die Regelung übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 1: Auch bisher war es ausreichend, dass die berechtigte Person (nur) zwei Monate mit einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 30 Wochenstunden Elterngeld bezog. Dementsprechend ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die berechtigte Person zwei Elterngeldmonate im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder zwei Elterngeld Plus-Monate bezieht.

Zu Satz 3

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3 Satz 2 und sieht vor, dass Lebensmonate des Kindes, in denen beispielsweise der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, als Monate gelten, für die sie Elterngeldbeträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 bezieht. Für diese Monate kann die berechtigte Person Elterngeld Plus nicht wählen.

Zu Absatz 6**Zu Satz 1**

Der Absatz 6 regelt den alleinigen Anspruch eines Elternteils auf zusätzliche Elterngeldmonate und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 und 4. Die Regelung erfasst in ihrem Katalog drei Personengruppen, die grundsätzlich die Berechtigung zu einem alleinigen Bezug der zusätzlichen Elterngeldmonate nach Absatz 6 haben. Die Voraussetzungen des Absatzes müssen nicht kumulativ vorliegen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht einen eigenständigen Anspruch für Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllen können. Im Unterschied zum Anspruch nach Satz 1 besteht der Anspruch nach Satz 2 auch ohne Erwerbsminderung.

Danach haben Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3, beispielsweise Alleinerziehende, wie Elternpaare Anspruch darauf, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu beziehen, wenn sie – in Anlehnung an die Voraussetzung des § 4 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 – in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind. Damit bekommen zum Beispiel Alleinerziehende einen ähnlichen Bonus wie Elternpaare, sodass auch in diesen Fällen die frühzeitige Wiederaufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit belohnt wird. Anders als der Anspruch nach Satz 1 ist für den Anspruch nach Satz 2 keine Einkommensminderung erforderlich.

Die gewährten Monatsbeträge kann die Person im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 bereits in der Zeit beziehen, in der sie die Voraussetzungen für den Anspruch im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 erfüllt. Der Anspruch ist nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 vorläufig zu gewähren. Werden die Voraussetzungen nicht in den vier aufeinanderfolgenden Monaten erfüllt, sind die Monatsbeträge zurückzufordern, soweit die berechtigte Person im Übrigen keinen Anspruch auf Monatsbeträge Elterngeld Plus hat.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 7 (§ 4d)

In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden die Verweise wegen der Neufassung des § 4 redaktionell angepasst. Nach der Einführung des Elterngeld Plus soll wie bisher der gleichzeitige Bezug von Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und Betreuungsgeld nicht möglich sein. Das Betreuungsgeld kann deshalb auch dann nicht vor dem 15. Lebensmonat bezogen werden, wenn die Eltern die ihnen noch zustehenden Monatsbeträge zunächst als Elterngeld Plus beantragt haben, da sie diese Beantragung – ggf. auch rückwirkend – noch ändern können, um beispielsweise für den 14. Lebensmonat Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zu beziehen.

Die nach § 4 Absatz 4 Satz 3 als Partnerschaftsbonus oder die nach § 4 Absatz 6 Satz 2 zustehenden weiteren Monatsbeträge werden von der Regelung nicht erfasst, da sie nicht in Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umgewandelt werden können. Demensprechend kann Betreuungsgeld bereits bezogen werden, wenn die

weiteren Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Ab dem 15. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug von Elterngeld Plus und Betreuungsgeld nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderungen in § 5 Absatz 2 sind Folgeänderungen zur Einführung der neuen Leistungskomponenten des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 trifft unter anderem eine Regelung für die Verteilung der Monatsbeträge zwischen den Elternteilen für den Fall, dass beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen gemeinsam nach § 4 Absatz 4 oder § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld beanspruchen. Aufgrund der Neuregelung variiert die Zahl der zustehenden Monatsbeträge je nachdem, welche Leistungskomponenten die Eltern in Anspruch nehmen:

- Grundsätzlich stehen den Eltern nach § 4 Absatz 4 Satz 1 zwölf Elterngeld-Beträge zu.
- Erfüllen sie zusätzlich die Voraussetzungen von § 4 Absatz 4 Satz 2, stehen ihnen 14 Elterngeld-Beträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zu.
- Erfüllen sie die Voraussetzungen von § 4 Absatz 4 Satz 3, stehen ihnen zusätzlich zu den 12 oder 14 Monatsbeträgen Elterngeld vier Elterngeld Plus-Beträge zu.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Zahl der zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes nicht mehr genannt. Um eine Vergleichbarkeit der Monatsbeträge herzustellen, sind bei der Prüfung, ob ein Elternteil mehr als die Hälfte der den Eltern gemeinsam zustehenden Monatsbeträge beantragt, ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in einen Monatsbetrag Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1 bleibt aber im Übrigen unangetastet.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Eltern mehr als die Hälfte der Monatsbeträge beanspruchen. Durch die Inbezugnahme der Monatsbeträge soll klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, in wie vielen Monaten welches Elterngeld bezogen werden soll, sondern welchen Umfang das in Anspruch genommene Elterngeld-Kontingent hat. Dabei sind wiederum ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in einen Monatsbetrag Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen. Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt unangetastet.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird wegen der Streichung der Regelungen zur Verlängerungsmöglichkeit nach den Sätzen 2 und 3 geändert.

Zu Buchstabe b (Satz 2 und 3)

Die bisherige Verlängerungsoption wird ersetzt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3.

Zu Nummer 10 (§ 7)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Absatz 1 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 2 Satz 1 und wird wegen der Einführung des Elterngeld Plus ergänzt. Danach sind bei der Antragstellung auch Festlegungen zur Inanspruchnahme von Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und von Elterngeld Plus zu treffen.

Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 und der zusätzlichen Monate nach § 4 Absatz 6 Satz 2. Eine gesonderte Regelung zur Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus bzw. der zusätzlichen Monate nach § 4 Absatz 6 Satz 2 ist insoweit nicht erforderlich, da der Bonus in vier Elterngeld Plus-Beträgen gewährt wird. Die Partnerschaftsbonusmonate werden damit grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie andere Elterngeld Plus-Monate (mit der Ausnahme, dass sie nicht in Elterngeld-Monate im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umgewandelt werden können).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 Satz 1 wird von Absatz 1 Satz 3 übernommen. Im Übrigen bleibt Absatz 2 mit Ausnahme der Überführung des Satzes 1 in Absatz 1 Satz 3 unverändert. Er enthält nunmehr ausschließlich Regelung zur Antragsänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 4 kann die berechtigte Person abweichend von Satz 3 für einen Monat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2 beantragen. Dies erleichtert der berechtigten Person eine Entscheidung für Elterngeld Plus, da sie eine einmal getroffene Entscheidung noch berichtigen kann, wenn sie beispielsweise entgegen ihrer ursprünglichen Planung früher wieder voll erwerbstätig wird und damit ihre Elterngeldberechtigung verliert. Sie kann dann rückwirkend für Monate, für die sie bereits Elterngeld Plus bezogen hat, den Antrag ändern und entsprechend der Vorgaben des § 4 Absatz 3 Satz 1 zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in einen Monatsbetrag Basiselterngeld umwandeln. Ihr wird dann ggf. für den jeweiligen Monat die Differenz zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus ausbezahlt.

Die Regelung dient auch der Verwaltungspraktikabilität, da sie insoweit eine für die Elterngeldstellen aufwändige Beratung vermeidet. Die Regelung ist mit keinem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden, da sich das Elterngeld bei der Umstellung von Elterngeld Plus auf Basiselterngeld allenfalls in der Höhe ändert und für diesen Fall nachgezahlt werden muss.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 4. § 7 Absatz 3 gilt in Fällen der gemeinsamen Anspruchsberechtigung der Eltern. Er gilt nicht für Elternteile, die nach § 4 Absatz 6 Elterngeld beantragen.

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 4.

Die Änderungen in Satz 3 sind Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Bei der Berechnung der Hälfte der Monatsbeträge sind ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Zu Nummer 11 (§ 8)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Nach § 8 Absatz 1 ist die berechtigte Person auch nach dem Ende des Bezugs zur Auskunft über ihre Arbeitszeit verpflichtet. Die Auskunftsverpflichtung besteht insbesondere beim Bezug des Partnerschaftsbonus, aber auch im Hinblick auf die Elterngeldberechtigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6. Die Verpflichtung kann sich auch auf Zeiten erstrecken, in denen die verpflichtete Person selbst nicht im Elterngeldbezug stand, wie dies etwa in Fällen des § 1 Absatz 8 Satz 2 vorkommen kann. Subsidiär kann die Elterngeldstelle nach § 9 entsprechende Informationen vom Arbeitgeber verlangen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Absatz 1a regelt die entsprechende Anwendung der Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält. Absatz 1a Satz 1 regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen anwendbar sind, die nicht Elterngeld beantragt haben oder erhalten und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 60 SGB I erfasst werden. Dies stellt sicher, dass die Elterngeldstellen die Informationen erheben können, die für die Prüfung der Reichensteuerregelung nach § 1 Absatz 8 Satz 2 bzw. des Anspruchs auf den Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 erforderlich sind.

Zum einen erfasst die Regelung Fälle des § 1 Absatz 8 Satz 2. Damit bezieht sich die Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen der Prüfung der Reichensteuerregelung kein Steuerbescheid der Ehepartnerin oder des Ehepartners der berechtigten Person vorliegt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unverhältnismäßig, eine Mitwirkungspflicht zu begründen, wonach die betreffenden Personen ihren Steuerbescheid zur Prüfung der Voraussetzung des § 1 Absatz 8 vorlegen müssen, sobald er ihnen zugegangen ist.

Zum anderen erfasst die Regelung Fälle, in denen die Elternteile den Partnerschaftsbonus beziehen wollen. Der Partnerschaftsbonus setzt als zentrale Voraussetzung voraus, dass beide Elternteile gleichzeitig für vier aufeinander folgende Monate im Umfang von 25-30 Stunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind. Der Anspruch ist wie alle Ansprüche nach § 4 Absatz 4 als gemeinsamer Anspruch der Eltern ausgestaltet, der von einem Elternteil nach den Vorgaben des § 4 Absatz 5 individuell geltend gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund der kurzen Bezugszeit von 4 Monaten und der Ausgestaltung als gemeinsamer Anspruch ist es angemessen, dass ggf. auch der Elternteil, der den Partnerschaftsbonus nicht bezieht, für den Anspruch des anderen Elternteils über den § 8 Absatz 1a zur Mitwirkung verpflichtet wird.

Nach Satz 2 gelten die in § 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grenzen der Mitwirkung entsprechend.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 wird neu gefasst. In Satz 1 sind Vorgaben zum Erlass eines vorläufigen Elterngeldbescheides geregelt. Satz 2 regelt die Vorgaben für den Betreuungsgeldbescheid.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 übernimmt den Regelungsgehalt für die vorläufige Bescheidung des Elterngeldes der bisherigen Sätze 1 und 2.

Die neue Nummer 4 in Satz 1 sieht vor, dass das Elterngeld vorläufig gezahlt wird, wenn die berechtigten Personen einen Partnerschaftsbonus beantragen. Sollte einer der beiden Elternteile auch nur für einen Monat die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht erfüllen, werden die weiteren Partnerschaftsbonus-

Monatsbeträge im abschließenden Bescheid nicht gewährt. In diesen Fällen sind alle bereits als Partnerschaftsbonus ausgezahlten Monatsbeträge zurückzufordern.

Satz 2 übernimmt für die vorläufige Bescheidung des Betreuungsgeldes den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 2.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2. Die Regelung gilt nur für den Bezug von Elterngeld Plus.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 3 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die Änderung in Satz 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Bußgeldvorschriften in § 14 werden im Zuge der Neuregelungen in § 8 ergänzt und redaktionell überarbeitet. Ordnungswidrig im Sinne der Nummer 2 können nicht nur Personen handeln, die Elterngeld beziehen, sondern ggf. auch solche, die, ohne Elterngeld zu beziehen, ihren Mitwirkungsverpflichtungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a nicht nachkommen.

Dies ist angemessen, da die Elterngeldansprüche nach § 4 Absatz 4 als gemeinsame Ansprüche ausgestaltet sind. Dementsprechend erscheint es gerechtfertigt, auch den Elternteil, der kein Elterngeld bezieht, bußgeldrechtlich zu belangen, wenn er seine Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht erfüllt.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung verbessert die Praktikabilität der Regelung und bildet die tatsächlichen Bedarfslagen bei sog. Teenagerschwangerschaften ab. Damit werden Lücken in der bisherigen Regelung geschlossen. So können nun Jugendliche, die vor dem 18. Lebensjahr ein Kind bekommen und sich im ersten Ausbildungsjahr befinden, ebenfalls von der Großelternzeit profitieren. Das dient dem Zweck der Regelung, bei sog. Teenagerschwangerschaften es den jungen Eltern zu ermöglichen, eine Ausbildung abzuschließen, um so die wirtschaftliche Existenz der jungen Familie für die Zukunft zu sichern.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)**

Durch die Regelung können Eltern, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Ebenfalls bedarf es zu keiner Zeit einer Ankündigungserklärung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, dass beabsichtigt wird, Elternzeit ab dem dritten Geburtstag des Kindes zu nehmen. Diese neue Regelung ermöglicht es Eltern, ihre Elternzeit flexibler zu gestalten. Ihnen wird es erleichtert, die Elternzeit zu nehmen, wenn das Kind größer ist, z. B. zum Schuleintritt, und die Eltern ebenfalls Zeit für die Betreuung und Erziehung des Kindes benötigen. Dadurch, dass das Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers entfällt, müssen Eltern nicht mehr Sorge haben, dass Elternzeit verfällt. Die Ausweitung des Zeitabschnittes von 12 auf 24 Monate begünstigt außerdem den früheren Wiedereinstieg der Elternzeitberechtigten in das Erwerbsleben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Regelung dient der Klarstellung der bisherigen Rechtspraxis, dass die nachgeburtliche Mutterschutzfrist nur auf die Elternzeit der Mutter angerechnet wird und nicht auf die Elternzeit des Vaters.

Die Bezugnahme auf Satz 2 dient der redaktionellen Klarstellung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Bezugnahme auf Satz 2 stellt sicher, dass bei sich überschneidenden Elternzeiten von zwei Kindern die Elternzeit für ein Kind nicht verfällt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung wird gestrichen und durch den neuen Regelungsgehalt des § 15 Absatz 2 Satz 2 übernommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)**

Durch die Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Regelung zur Arbeitszeit für den Partnerschaftsbonus. Damit wird klargestellt, dass die Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden und die Höchstarbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beträgt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Mit der Einführung eines Anspruchs auf Elternzeit von max. 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes, wird die Anmeldefrist für diesen Zeitraum auf 13 Wochen ausgeweitet, um einen Ausgleich der Arbeitgeberinteressen auf der einen Seite und der Arbeitnehmerinteressen auf der anderen Seite zu schaffen. Durch die Ausweitung der Anmeldefrist der Elternzeit-Teilzeit im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes werden einheitliche Fristen sichergestellt. Die Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit zwischen Geburt und vollendetem dritten Lebensjahr beträgt wie bisher 7 Wochen; die Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt nun 13 Wochen.

Im Übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 16)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 und 3)**

Die Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes bedarf nach den neuen Regelungen nicht mehr der Zustimmung des Arbeitgebers. Um die Interessen der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen, wird die Anmeldefrist der Elternzeit für diesen Zeitraum in Anlehnung an das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) auf 13 Wochen erhöht. Das verschafft den Arbeitgebern Planungssicherheit und mehr Zeit, um eine Ersatzkraft einzustellen. Anders als bei Säuglingen und Kleinkindern ist es den Eltern von älteren Kindern zumutbar, eine längere Anmeldefrist einzuhalten, da bei Kindern zwischen dem dritten und achten Lebensjahr die weitere Entwicklung und die zeitlichen Bedürfnisse für die Betreuung des Kindes besser vorhersehbar sind.

Für den Fall, dass eine Elternzeit vor dem dritten Geburtstag begonnen wird und ohne Unterbrechung über den dritten Geburtstag hinaus andauert, muss für den Elternzeitanteil vor dem dritten Geburtstag die siebenwöchige Anmeldefrist und für den Elternzeitanteil ab dem dritten Geburtstag die Anmeldefrist von 13 Wochen eingehalten werden.

Satz 2 stellt klar, dass der oder die Elternzeitberechtigte sich nur bei Anmeldung einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes für zwei Jahre festlegen muss. Eine Festlegung für zwei Jahre für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist nicht notwendig. Es ist davon auszugehen, dass meistens weniger als 24 Monate Elternzeit im Zeitraum nach dem dritten Geburtstag genommen werden, da in den meisten Fällen auch eine Teilzeiterwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes im Rahmen der Elternzeit-Teilzeit erfolgen wird. Außerdem erfolgt eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr dadurch, dass die Elternzeit maximal in drei Zeitabschnitte – außer der Arbeitgeber stimmt weiteren Zeitabschnitten zu – aufgeteilt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des bisherigen Satzes 1 in zwei Sätze.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des bisherigen Satzes 1 in zwei Sätze.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 6)

Die Änderung stellt klar, dass jeder Elternteil seine Elternzeit in höchstens drei Abschnitte aufteilen darf, unabhängig davon, wann die Elternzeit beansprucht wird. Abweichungen hiervon sind wie bisher nach § 16 Absatz 1 Satz 6 – neu – mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Erhöhung von zwei auf drei Zeitabschnitte trägt der Flexibilisierung Rechnung, dass nun bis zu 24 Monate statt wie bisher bis zu 12 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden können. Die Beibehaltung von nur zwei Abschnitten pro Elternteil würde häufig dazu führen, dass keine Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes mehr genommen werden kann, weil in den ersten drei Jahren schon zwei Zeitabschnitte verbraucht wurden. Das würde die Flexibilisierung oft ins Leere laufen lassen. So könnte z. B. ein Vater, der im ersten und 13. Lebensmonat des Kindes Elterngeld bezieht und gleichzeitig in Elternzeit ist, keinen weiteren Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt mehr in Anspruch nehmen.

Auch die Neuregelung zum Partnerschaftsbonus macht eine Erhöhung auf drei Zeitabschnitte notwendig. Damit diese Regelung greift, muss Eltern die Möglichkeit gegeben werden, Elternzeit zu nehmen, was bei einer Beibehaltung von nur zwei Zeitabschnitten in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr möglich wäre.

Zu Doppelbuchstabe ee (Satz 8)

Die Regelung sieht vor, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin einem neuen Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über bereits beanspruchte Elternzeit bei einem früheren Arbeitgeber vorlegen muss, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei dem neuen Arbeitgeber erneut Elternzeit beantragt. So kann der neue Arbeitgeber nachvollziehen, wie viel Elternzeit noch beansprucht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 18 (§ 18)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen von Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 und 3)

Die Änderung ist Folge der geänderten gesetzlichen Fristen für die Anmeldung der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes, die nun 13 Wochen beträgt. Um auch hier einen effektiven Kündigungsschutz zu gewährleisten, muss die Kündigungsschutzfrist für eine Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr genommen wird, auf 14 Wochen ausgeweitet werden. Wie bisher endet der Kündigungsschutz nach § 18 Absatz 1 mit dem Ende der Elternzeit.

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Einfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neustrukturierung des Absatzes 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Wie bisher gilt nach Nummer 2 der Kündigungsschutz nach Absatz 1 entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 haben. Das heißt, in den Fällen, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unter 30 Wochenstunden erwerbstätig ist und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, besteht nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 ein Kündigungsschutz bis zum 14. Lebensmonat des Kindes bzw. für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis zu 14 Monate ab Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens jedoch bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Zu Nummer 19 (§ 22 Absatz 2)**Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Der Bezug zur erstmaligen Erhebung am 31. März 2013 wird gestrichen, da dieses Datum nicht für die neuen Erhebungsmerkmale gilt.

In Nummer 2 wird klargestellt, dass auch zwingende Zwischenrechnungen, wie beispielsweise die Ermittlung der Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Anzahl der Freibeträge für Kinder, Rentenversicherungspflicht, Krankenversicherungspflicht, Arbeitslosenversicherungspflicht, Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Steuern (Höhe) und die Bemessungsgrundlage für die Abzüge der Sozialabgaben als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes anzusehen sind, und an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind.

Bei der Änderung in Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Die gesonderte Erwähnung der Nutzung des Elterngeld Plus ist, anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption, nicht erforderlich, da die Elterngeld Plus-Beträge in Monatsbeträgen gewährt werden und keine bloße Auszahlungsvariante sind. Monatsbeträge in Form des Elterngeldes im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und solche in Form des Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 stellen die beiden Arten der Monatsbeträge dar, in denen das Elterngeld ausgezahlt wird.

Nach der neuen Nummer 5 soll die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monate im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 statistisch gesondert erfasst werden. Das Merkmal ist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 monatlich zu melden.

Die bisherige Nummer 5 betraf die Erfassung der Verlängerungsmöglichkeit nach dem bisherigen § 6 Satz 2, die mit der Einführung des Elterngeld Plus entfällt.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Angaben zur Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge Elterngeld Plus sind nach Nummer 5 für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden. Somit kann sichergestellt werden, dass auch rückwirkende Bewilligungen erfasst und Nachzahlungen berücksichtigt werden. Die monatsgenaue Zuordnung soll es ermöglichen, die Nutzung der neuen Leistungskomponenten des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus möglichst genau zu evaluieren. Der damit verbundene Mehraufwand ist gerechtfertigt.

Zu Nummer 20 (§ 25)

Die Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit sollen erstmalig 2017 evaluiert werden. Dem Deutschen Bundestag wird von der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2017 ein entsprechender Bericht vorgelegt.

Zu Nummer 21 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach Satz 1 ist für vor dem 1. Januar 2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder § 1 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Gesetzesauslegung, die das BSG in den Urteilen vom 27.06.2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) zum Elterngeld bei Zwillingen nach der bisherigen Gesetzeslage vorgenommen hat, weiter anzuwenden.

Nach Satz 2 gelten die anderen Neuregelungen, insbesondere die zur Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus, erst für ab dem 1. Juli 2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder.

Nach Satz 3 werden Regelungen von dieser Übergangsregelung ausgenommen, die keinen Bezug zu den neuen Leistungselementen haben. Sie treten ohne Übergangsregelung in Kraft.

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Sie kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden.

Die Regelungen der § 2c und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dienen der Klarstellung und treten damit ohne Übergangsregelung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1a kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder

mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden. Damit entfallen auch Einkommensermittlungen, für die § 2 Absatz 7 Satz 1 in seiner früheren Fassung noch Anwendung finden könnte.

Zu Buchstabe c (Absatz 1b)

Der bisherige Absatz 1b wird zum neuen Absatz 1a. Diese Übergangsregelung findet wegen der Möglichkeit der Rückverlagerung des Bemessungszeitraumes nach § 2b auch zukünftig Anwendung.

Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 25 wird im Zuge der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 2 redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 3 (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Aufgrund der Neuregelung in § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht kein Bedarf mehr für die Regelung in § 6 Absatz 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung. Künftig kommt die Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vollständig durch die Verweisung in § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung auf Beamtinnen und Beamte des Bundes zur Anwendung.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR:****Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (NKR-Nr. 2901)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	36.000 Stunden
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon Bürokratiekosten	900.000 EUR 900.000 EUR
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand:	40.000 EUR
Verwaltung Länder/Kommunen Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	800.000 EUR 760.000 EUR
Weitere Kosten	Der Wirtschaft sowie der Verwaltung als Arbeitgeber können weitere Kosten durch die Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen.
Evaluierung	Die Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit sollen bis zum 31.12.2017 evaluiert werden.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit der Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus sowie der Flexibilisierung der Elternzeit sollen Eltern darin unterstützt werden, Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu gestalten. Für Mütter soll die frühere Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Erwerbstätigkeit in Teilzeit und für Väter die Verringerung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes ermöglicht und wirtschaftlich abgesichert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung bei den Regelungen für Familien mit Mehrlingen.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Angaben zur Entwicklung des Erfüllungsaufwandes basieren auf einer vom Ressort erbetenen, allerdings unter großem Zeitdruck erstellten, ausführlichen Untersuchung durch das Statistische Bundesamt. Das Ressort hat außerdem die Länder um Rückmeldung zu den Vollzugsaufwänden gebeten. Die Länder erwarten z. T. höhere, jedoch nicht weiter quantifizierte Verwaltungsaufwände. Die Befassung des Statistischen Bundesamtes sowie der Länder mit der Ermittlung des Erfüllungsaufwands begrüßt der Normenkontrollrat, bedauert aber – wie die Kommunalen Spitzenverbände – dass dafür nur ein unzureichender Zeitraum zur Verfügung gestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund hält es der Normenkontrollrat zwar für vertretbar, dass das Ressort in Ermangelung alternativer Schätzungen der Länder zum zusätzlichen Beratungs- und Bearbeitungsaufwands bei Elterngeld-Plus-Anträgen an der ursprünglichen Schätzung des Statistischen Bundesamtes festhält und für mögliche Änderungsanträge lediglich einen pauschalen Zusatzaufwand schätzt. Allerdings erachtet es der Normenkontrollrat als erforderlich, beide Schätzungen durch Nachmessung vom Statistischen Bundesamt noch einmal überprüfen zu lassen.

Durch die größere Flexibilisierung und ggf. Fragmentierung der Elternzeit können der Wirtschaft sowie der Verwaltung als Arbeitgeber weitere Kosten etwa durch die vermehrte Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen. Dabei handelt es sich jedoch um Kosten, die sich aus der Änderung des BEEG nur indirekt und im strengen methodischen Sinne nicht zwangsläufig ergeben. Gleichwohl ist es wahrscheinlich, dass diese impliziten Folgekosten eintreten können und ist die Benennung als Weitere Kosten angezeigt.

Durch die Hinzunahme weiterer Optionen für die Ausgestaltung des Elterngeldes erhöht sich insgesamt die Komplexität der Rechtslage. Es ist davon auszugehen und in der Schätzung des Erfüllungsaufwandes auch berücksichtigt, dass sich dadurch auch der Aufwand des Gesetzesvollzuges erhöht. Abhilfe schaffen gut aufbereitete Bürger- und Unternehmensinformationen im Internet sowie nutzerfreundliche Formulare und Onlineantragsverfahren. Deshalb fordert der Normenkontrollrat das Ressort auf, das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben zum Anlass zu nehmen, zusammen mit den Ländern und Kommunen alle Möglichkeiten für einen bürgerfreundlichen Vollzug auszuschöpfen und dabei einen medienbruchfreien elektronischen Vollzug zu befördern. Dies sollte in Anknüpfung an die Ergebnisse des Projektes „Einfacher zum Elterngeld“ aus dem Jahr 2009 und unter Berücksichtigung des E-Government-Prüfleitfadens geschehen. Insbesondere sollten das fortbestehende Schriftdruckerfordernis sowie die Notwendigkeit, Nachweise mit Papierbelegen zu erbringen, überprüft und durch E-Government taugliche Alternativen ergänzt werden.

Der Normenkontrollrat unterstützt zudem die Ankündigung im Gesetzentwurf, die Neuregelungen bis 2017 zu evaluieren.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c1 – neu – (§ 1 Absatz 7 BEEG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe einzufügen:

,c1) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin oder ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes für höchstens sechs Monate erteilt,
 - c) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach den §§ 10, 12 und 15a der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden oder
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt.“

Begründung:

Nachdem

1. das Bundesverfassungsgericht mit den Entscheidungen vom 10. Juli 2012 (1 BvL 2/10; 1 BvL 3/10; 1 BvL 4/10; 1 BvL 3/11) hinsichtlich § 1 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b BEEG für nichtig erklärt hat und der Ausschluss für den Personenkreis in § 1 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe c BEEG für drei Jahre mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls auf Bedenken stößt,
2. § 1 Absatz 7 BEEG im Anschluss an die Weisung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Dezember 2013 (Az. 212-1083) unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2011/98/EU vom 13. Dezember 2011 nicht mehr so umgesetzt werden darf, wie er im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und auch jetzt noch in Kraft ist,

sollte das aktuelle Gesetzgebungsverfahren dafür genutzt werden, den verfassungs- und EU-konformen Rechtsstand im Gesetzestext abzubilden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (§ 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BEEG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,“

Begründung:

An der bisherigen Regelung, die einen Anspruch auf Elterngeld von 14 Monaten für einen Elternteil von dem Innehaben des alleinigen Sorgerechts oder Aufenthaltsbestimmungsrechts abhängig macht, wird weiterhin festgehalten. Seit Mai 2013 ist auch für nicht verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht als gesetzliches Leitbild verankert. Die Regelung schließt diejenigen vom Bezug der sogenannten Partnermonate sowie des Partnerschaftsbonus beim Elterngeld aus, die, wie familienrechtlich gewollt, nach einer Tren-

nung oder Scheidung, das gemeinsame Sorgerecht aufrechterhalten. Die Ermittlung „echter“ Alleinerziehender muss sich nach der realen sozialen Situation richten und ist nicht vom familienrechtlichen Status abhängig zu machen. Eine familienpolitische Leistung darf keine Anreize setzen, ein gemeinsames Sorgerecht aufzulösen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 12 Absatz 1 Satz 2a – neu – BEEG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

,14a. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuständig ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks, in dem die berechtigte Person zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren inländischen Wohnsitz hatte.“

Begründung:

Im Falle eines Wohnortwechsels elterngeldberechtigter Personen kommt es nach den allgemeinen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches häufig auch zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Mit der Aufnahme eines neuen Verfahrens durch die zuständig gewordene Elterngeldstelle ist stets ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem entstehen dadurch gewisse Unschärfen bei der Elterngeldstatistik. Mit einer spezialgesetzlichen, klaren Regelung der örtlichen Zuständigkeit würde in diesen Fällen eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung einhergehen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc – neu –, Doppelbuchstabe dd – neu – und Doppelbuchstabe ee – neu – (§ 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 5, Satz 4, Satz 5 und Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu – BEEG)

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 ... <weiter wie Vorlage> ...

bb) Satz 1 Nummer 5 ... <weiter wie Vorlage> ...

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verringerung“ die Wörter „oder Verteilung“ eingefügt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Arbeitszeit verringert sich in dem vom Arbeitnehmer gewünschten Umfang.“

ee) Dem Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.“

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa und bb:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und lassen den Gesetzentwurf insofern inhaltlich unverändert.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung stellt klar, dass für die Ablehnung der Verteilung der Arbeitszeit die gleichen Anforderungen wie für die Ablehnung der Reduzierung der Arbeitszeit gelten. § 15 Absatz 7 Satz 3 BEEG sieht bereits vor, dass die „gewünschte Verteilung der Arbeitszeit“ im Antrag angegeben werden soll. § 15 Absatz 7

Satz 4 BEEG, der die Voraussetzungen einer Ablehnung des Antrags durch den Arbeitgeber regelt, nennt hingegen bisher nur die Verringerung der Arbeitszeit. Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Arbeitgeber, wenn er bei einem Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit den Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, auch dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun muss.

Zu Doppelbuchstabe dd:

§ 15 Absatz 7 Satz 5 BEEG sieht entsprechend § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz eine Zustimmungsfiktion vor, wenn der Arbeitgeber sich während der Frist von vier Wochen nach Zugang des Teilzeitantrages der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht äußert. Der Teilzeitananspruch von Elternzeitberechtigten wird dadurch gestärkt. Die verbesserte Durchsetzbarkeit des Teilzeitanpruchs unterstützt Elternzeitberechtigte bei der Realisierung von Arbeitswünschen.

Zu Doppelbuchstabe ee:

§ 15 Absatz 7 Satz 6 – neu – BEEG regelt, dass die Zustimmungsfiktion auch hinsichtlich der Verteilung der beantragten Teilzeit gilt. Das Mitspracherecht der Elternzeitberechtigten bei der Verteilung der Arbeitszeit wird so ebenfalls gestärkt.

Lehnt der Arbeitgeber den Teilzeitananspruch oder den Verteilungswunsch ab, so kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gerichtlich gegen die Entscheidung vorgehen. Diese Regelung war bisher in § 15 Absatz 7 Satz 5 letzter Halbsatz BEEG verankert und wird durch die Änderung des Satzes 5 nun in § 15 Absatz 7 Satz 7 – neu – BEEG aufgenommen.

5. Zur Elterngeldfähigkeit von Einmalleistungen

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Elterngeldfähigkeit von Einmalleistungen im Gesetz weniger widerspruchsanfällig ausgestaltet werden kann.

6. Zu den durch das Gesetz entstehenden Verwaltungskosten

Der Bundesrat weist auf die durch die Umsetzung des Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten hin, die für die Länder einen zusätzlichen Mehraufwand darstellen, und schlägt vor, dass diese Verwaltungskosten vom Bund übernommen werden.

Begründung:

Die derzeit vom Bund angesetzten Verwaltungskosten sind lediglich geschätzt und unterliegen keiner detaillierten Evaluation. Ein erheblicher Mehraufwand beruht auf der Komplexität und Flexibilität, die das neue Gesetz beinhaltet. Wie auch vom Normenkontrollrat angeregt, ist zur Plausibilisierung der Verwaltungskosten eine Überprüfung der vom Bund vorgenommenen Schätzung mit Beteiligung der Länder und Kommunen erforderlich.